

# Gnade für Landesverräter?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **19 (1943-1944)**

Heft 42

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-712128>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1.  
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.  
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1.  
Tel. 271 64, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XIX. Jahrgang Erscheint wöchentlich

16. Juni 1944

Wehrzeitung

Nr. 42

## Gnade für Landesverräter?

Das zur diesjährigen ordentlichen Juni-Session zusammengetretene eidgenössische Parlament hatte sich am dritten Sessionstag in geheimer Beratung mit den Begnadigungsgesuchen zweier vom Militärgericht zum Tode verurteilter Landesverräter zu befassen. Aus der Tatsache, daß diese Geheimsetzung der Bundesversammlung länger als zwei Stunden dauerte, konnte geschlossen werden, daß über die Gesuche eingehender als in früheren Fällen diskutiert worden war. Es handelte sich in der Tat auch um ungewöhnliche Fälle: Beide Gesuchsteller waren 1920 geboren, ihre landesverräterischen Taten fielen in eine Zeit, als sie kaum der Jugendlichkeit entwachsen waren. Der eine, der Maler Alfred Hermann Quaderer, stammte aus dem Fürstentum Liechtenstein, während der Student Kurt Johann Roos, Bürger von Hasle (Luzern), in unserer Armee als Infanteriekanonier Dienst leistete. Gegenüber Roos war eine starke Minderheit bereit, Gnade für Recht ergehen zu lassen: für Ablehnung des Begnadigungsgesuches stimmten 120 Mitglieder der Bundesversammlung, für die Begnadigung trafen 104 Parlamentarier ein, währenddem bei Quaderer die Ablehnung mit 211 Stimmen erfolgte gegenüber 15 Stimmen, die für Begnadigung eintraten.

Die offizielle Mitteilung aus dem Bundeshaus über die Begründung des ablehnenden Entscheides der Bundesversammlung lautete: «Quaderer und Roos gehörten einer zum Zwecke der Spionage zugunsten eines kriegführenden Staates gegründeten Organisation an. Beide haben während etwa anderthalb Jahren in voller Einsicht in die Verwerflichkeit ihrer Handlungen Werke und Maßnahmen ausgekundschaftet und selber an das Ausland verraten; sie verschafften sich die Kenntnis eines Teils dieser Angaben durch mehrmaliges Eindringen in eine militärische Kommandostelle. Durch ihre mit großer Umsicht und Gründlichkeit vorbereiteten und durchgeführten Verbrechen haben sie die Wirksamkeit wichtiger Anordnungen unserer Landesverteidigung in hohem Maße in Frage gestellt und das Leben vieler schweizerischer Wehrmänner aufs Spiel gesetzt. So mußte, trotz dem jugendlichen Alter der Angeklagten, die volle Strenge des Gesetzes Platz greifen.»

Zum erstenmal, seit die Bundesversammlung in die Lage versetzt worden ist, militärgerichtlich ausgesprochenen Todesurteilen endgültige Rechtskraft zu verleihen, ist der Vollzug der Todesstrafe mit nur geringer Stimmenmehrheit beschlossen worden. In allen vorangegangenen Fällen beschränkte sich die Zahl der für Begnadigung eintretenden Stimmen auf ein rundes Dutzend, die wohl von prinzipiellen Gegnern der Todesstrafe stammten. Inmitten des großen Weltbrandes ist die Schweiz ein Rechtsstaat geblieben. Sie ist stolz darauf, daß innerhalb ihrer Landesgrenzen kein gerichtliches Urteil ausgesprochen wird ohne genau festgelegte gesetzliche Grundlage, ohne gründliche Untersuchung des Tatbestandes und ohne Durchführung einer rechtl. einwandfreien Gerichtsverhandlung, die den Angeklagten berechtigt, sich des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen. Unsere Militärgerichte urteilen auf Grund des Militärgesetzes scharf, aber gerecht. Es kann auch einem Militärgericht, wie jedem andern aus Menschen zusammen-

gesetzten Gremium, einmal ein Fehler unterlaufen. Ob in diesem Falle Korrektur nötig ist, darüber entscheidet das Militärkassationsgericht. Im Falle der Todesstrafe liegt es in der Hand der Bundesversammlung, Begnadigung zu lebenslanglichem Zuchthaus auszusprechen.

Auch in den beiden vorliegenden Fällen waren die Urteile des Militärgerichtes gerecht. Es handelte sich um die Ausübung organisierter Landesverrat, der während langer Zeit betrieben worden war. Beide Verbrecher waren sich völlig klar über die Tragweite ihrer Handlungsweise. Sie gingen systematisch darauf aus, dem Auslande Kenntnis über Werke und Maßnahmen unserer Landesverteidigung zu verschaffen. Sie scheuten sich nicht, zur Erreichung ihrer verbrecherischen Absichten, mehrmals in militärische Kommandostellen einzudringen. Sie haben sich nicht völlig unbewußt in eine ausländische Spionageorganisation einspannen lassen, sondern haben ihr verbrecherisches Handwerk mit Umsicht und Gründlichkeit vorbereitet und durchgeführt. Sie haben die schwerste Schuld auf sich geladen, die einem Soldaten zur Last gelegt werden kann. Sie haben das Leben vieler schweizerischer Wehrmänner, derjenigen also, mit denen Roos als Kamerad auf Gedeih' und Verderb hätte verbunden sein sollen, aufs Spiel gesetzt und haben die Wirksamkeit wichtiger Anordnungen unserer Landesverteidigung in Frage gestellt.

Wir sind der Ansicht, daß im Falle des Landesverrates das Alter des Verbrechers keine ausschlaggebende Rolle spielen darf in der Beurteilung. Dem jungen Roos gegenüber vor allem wäre Gnade nicht angebracht gewesen. Er hatte seinerzeit, wie vorher schon Hunderttausende seiner Kameraden, die Finger zum Treueschwur auf die Eidgenossenschaft erhoben. Er hatte mit allen anderen geschworen, «für die Verteidigung des Vaterlandes und seiner Verfassung Leib und Leben aufzuopfern und die Fahne niemals zu verlassen». Als Student war er intelligent genug, um Inhalt und Tragweite des militärischen Treueschwurs zu erfassen. Wer als ausgebildeter Soldat sein Vaterland verrät, macht sich auch als Zwanzigjähriger nicht weniger schuldig als irgendein anderer Landesverräter. Auch für ihn ist Milde ebensowenig angebracht wie für alle, die in voller Einsicht in die Verruchtheit ihrer Tat bereit sind, zum Untergang des eigenen Landes Hand zu bieten. **Für Landesverräter darf es keinen Pardon geben, wenn unsere Landesverteidigung ihres Sinnes nicht enthoben und der Durchhaltewillen des Volkes nicht schwer beeinträchtigt werden sollen.**

Noch nie hat ein schweizerisches Militärgericht ein Todesurteil ausgesprochen, das nicht einwandfrei berechtigt war. Nur in den zwingendsten Fällen von Landesverrat ist von dieser schwersten Strafsanktion Gebrauch gemacht worden. An dieser Praxis wird in der schweizerischen Militärjustiz auch in aller Zukunft nichts geändert. **Darum würden wir es außerordentlich bedauern, wenn jemals gegenüber zum Tode verurteilten Landesverrättern eine Begnadigung ausgesprochen würde.** Das müßte der erste Schritt zu einer unsicheren Rechtspraxis sein, die folgeschwer werden könnte.

M,